

nös geworden, und ich habe es der geehrten Kammer anheim zu geben, ob es ihr convenire, dahin Beschluß zu fassen, daß diese Schrift 2 bis 3 Tage in der Kanzlei ausgelegt werde, damit von Jedem Einsicht genommen werden könne, um sich zu überzeugen, daß die in der Beilage enthaltenen Bemerkungen wirklich genau den Beschlüssen beider Kammern gemäß seien. Wäre es nicht der Fall, so würde ich zu deren Vorlesen vorschreiten müssen.

Staatsminister Rostitz und Sänckendorf: Ich habe nur den Wunsch zu äußern, daß die Auslegung nicht länger als einen Tag dauere, weil, wenn die Schrift an die Staatsregierung gelangt, sie noch durchzugehen ist, um die erforderliche Erklärung in den Landtagsabschied aufzunehmen.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde vorschlagen, sie bis morgen Mittag auszulegen.

v. Posern: Der Referent wird sie wohl kennen.

Prinz Johann: Herr Bürgermeister Starke, als Referent, hat sie ganz genau durchgegangen.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde dann bitten, daß Herr Bürgermeister Schill seine Schrift vortrage.

Referent Bürgermeister Schill: Ich muß bemerken, daß noch einige Differenzen waren, die nun beseitigt worden sind, und ich würde die ständische Schrift vortragen können: die Errichtung einer Pensionsklasse für Witwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend. (Dies geschieht.)

Präsident v. Gersdorf: Ist Seiten der Kammer bei dieser Schrift etwas zu bemerken? — Es scheint nicht der Fall zu sein. Herr v. Schönberg wollte dann die Güte haben.

v. Schönberg trägt die ständische Schrift, das Gesuch der Seifensieder zu Dibernhau wegen Ermäßigung des Eingangszolles für ausländischen Talg betreffend, vor:

Präsident v. Gersdorf: Stimmt man mit dem Inhalte dieser Schrift überein? — Wird einhellig bejahet. —

Vizepräsident v. Carlowitz: Sie würde übrigens noch an die zweite Kammer zu gelangen haben, da sie hier entworfen ist.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde glauben, daß wir, da die Zeit doch sehr vorgerückt ist, nicht einen Gegenstand vornehmen, der allzulange aufhält; es würde aber der anderweite Bericht der ersten Deputation, der sehr dringend ist, vielleicht noch abgethan werden können. Ich ersuche den Herrn Vizepräsident v. Carlowitz, den Vortrag zu geben.

Referent Vizepräsident v. Carlowitz begiebt sich auf die Rednerbühne und trägt vor: „Anderweiter Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer, den Gesetzentwurf über einige Bestimmungen wegen des Registrirens, der Notare und des richterlichen Amtes betreffend.“ Derselbe lautet:

Die Deputation, an welche der Gesetzentwurf über einige Bestimmungen wegen des Registrirens, der Notare und des richterlichen Amtes, nach darüber erfolgter Berathung in der zweiten Kammer zurückgelangt, legt das Ergebnis dieser Berathung nebst ihrem Gutachten in der unter Ⓞ. anliegenden Zusammenstellung der Entschliebung der Kammer unter, und bemerkt nur noch, daß die darin nicht aufgeführten §§., nämlich §. 2, 5, 7, 8 und 12 in beiden Kammern ohne Erinnerung angenommen worden sind, und daß auch die zweite Kammer beschlossen hat, bei der in dem allerhöchsten Decrete ertheilten, die Kosten für die Prüfung und Zulassung der Rechts-candidaten zur Advocatenpraxis betreffenden Erklärung Beruhigung zu fassen.

Nun folgt die Zusammenstellung der Beschlüsse beider Kammern:

Gesetzentwurf §. 1.

Bei Verwaltungsbehörden bedarf es ic. nicht der in der Verordnung vom 22. Februar und 29. März 1826, §. 1, vorgeschriebenen Qualification, vielmehr sind in jenen Angelegenheiten die Vorstände und Mitglieder der competenten Behörde auch ohne diese Qualification zum Registriren befugt. Die von Verwaltungsstellen hiernach unter Beobachtung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse in den zu ihrer Competenz gehörigen Angelegenheiten aufgenommenen Registraturen haben, wenn sie von den anwesenden Betheiligten mit unterzeichnet worden, volle Beweiskraft.

Beschluß der ersten Kammer:

Nichts erinnert.

Beschluß der zweiten Kammer:

a) Wegfall des Wortes
„competenten.“

Gutachten der Deputation:

ad a. beizutreten, weil dies Wort, eben weil es sich von selbst versteht, nur erst zu Zweifeln Anlaß geben könnte.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde zuvörderst zu fragen haben, ob man nach dem Beirathe der Deputation, die hier beizutreten anrath, von Seiten der ersten Kammer auf das Wort „competenten“ verzichten wolle? — Wird einstimmig bejahet. —

Fernerer Beschluß der zweiten Kammer:

b) einzurücken nach dem Worte:

„Qualification“

folgende Stelle:

„in den zu ihrer Competenz gehörigen öffentlichen Angelegenheiten“

dagegen statt:

„den zu ihrer Competenz gehörigen“

zu setzen:

„diesen.“

Staatsminister v. Rönnerich: Es ist der Vorschlag von dem Ministerium selbst ausgegangen, um ein mögliches Mißverständnis zu beseitigen, was in der zweiten Kammer zur Sprache kam. Man glaubte nämlich, die Verwaltungsräthe sollten auch in solchen Fällen registriren und Urkunden mit der Kraft gerichtlicher herstellen dürfen, wo sie nur als Administratoren des städtischen Vermögens auftreten. Es wurde der